

# **Förderverein der Grundschule Wetschen e.V.**

## **Satzung**

### **§1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Wetschen“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Wetschen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. - 31.07. jeden Jahres).

### **§ 2**

#### **Zweck des Fördervereins und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule Samtgemeinde Rehden, Außenstelle Wetschen, sowie die sozialen, pädagogischen, kulturellen und existentiellen Belange der Schule ideell und materiell zu unterstützen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
  - a) Förderung der Zusammenarbeit mit allen an Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler sowie an Wahrung und Ausbau der Schule interessierten Personen, Vereinigungen, Unternehmen und Einrichtungen.
  - b) Unterstützung bildender Schulveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
  - c) Unterstützung von Schulfahrten und Schulpartnerschaften,
  - d) Unterstützung förderungsbedürftiger Schülerinnen und Schüler, Ergänzungsanschaffungen im Bereich schulischer Lehr-, Lern-, Sport- und Spielausstattungen,
  - e) Förderung der Ausgestaltung des Schulgebäudes und des Schulgeländes,
  - f) Ausschöpfung aller Förderungsmöglichkeiten, die dem Zweck des Vereins dienen,
  - g) Unterstützung umwelt- und gesundheitsfördernder Projekte und Veranstaltungen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Soweit ein Mitglied dem Vorstand seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, kann die Korrespondenz zwischen Verein und Mitglied per E-Mail erfolgen.
4. Der Verein verarbeitet im Rahmen der Vereins- und Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten. Näheres regeln die Datenschutzhinweise, die durch den Vorstand erstellt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes bei Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Vereins nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit,
  - c) durch den Tod.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Mit der Aufnahme des Mitglieds wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Schuljahr fällig; der nächste Jahresbeitrag wird in den ersten 3 Monaten des jeweils neuen Schuljahres fällig.

#### **§ 5 Vereinsvermögen**

Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind:

- a) die Beiträge der Mitglieder,
- b) Zuwendungen, Schenkungen und Spenden, Sponsoring,
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen (z.B. kultureller Art) und
- d) Zinserträge.

Die finanziellen Mittel werden auf einem Konto geführt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Mitglieder und Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Über ihre Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, sie sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt; eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Bei Rücktritt des Vorstands oder Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand oder ein neues Mitglied des Vorstandes gewählt hat.
4. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorzeitig abberufen werden.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte, insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Haushaltsberichtes sowie einer Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Beschlüsse über die Verwendung der Vereinsmittel zur Erfüllung des Vereinszweckes,
  - f) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern, sowie der Schulleitung und dem Schulträger zuzuleiten ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können mündlich, schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind nachträglich schriftlich niederzulegen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es:

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
  - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen.
  - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
  - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Mindestbeitrags festzusetzen,
  - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Zur Versammlung ergeht mit zweiwöchiger Frist eine Einladung unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail bzw. postalisch bei Nicht-Vorliegen einer E-Mailadresse an jedes Mitglied. Zudem erfolgt eine Einladung durch Veröffentlichung im Lokalteil des Diepholzer Kreisblattes. Die Einladung vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung hängt in der Grundschule Wetschen aus. Daneben können die Mitglieder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Fördervereins über die Mitgliederversammlung informiert werden.
  3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.
  4. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet wird.
  5. Eine Abschrift der Protokolle aus den Mitgliederversammlungen wird der Schulleitung und dem Schulträger sowie den Vorstandsmitgliedern jeweils zugestellt.
  6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  7. Begründete Anträge zur Ergänzung kommen in der Versammlung zur Beratung, wenn sie von einem Viertel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
  8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
  9. Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes geheim durchzuführen.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

**§ 10**  
**Auflösung des Fördervereins**

1. Der Verein kann nach Ankündigung in der Einladung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Rehden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, entsprechend des in §2 dieser Satzung genannten Zweckes.
2. Diese Regelung gilt auch bei Aufhebung oder Wegfall der Rechtsfähigkeit.

**§ 11**  
**Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Wetschen, den 24.01.2020

Satzungsänderungen beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 22.01.2020